

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Juni 2013	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 13	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS) ..... <i>FFN 305-70; hebt auf FFN 305-64</i>	410
7. 6. 13	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums ..... <i>Ändert FFN 90-12</i>	431
3. 6. 13	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Bodenmanagement ..... <i>Ändert FFN 363-33</i>	432
3. 6. 13	Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ..... <i>Ändert FFN 89-31</i>	433
6. 6. 13	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Durchführung der Luftrettung zuständigen Landesbehörde nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz 1998 ..... <i>Ändert FFN 351-54</i>	434
25. 6. 13	Veröffentlichung des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen der Abgeordneten und von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2013 ..... <i>Zu FFN 12-11</i>	435

**Verwaltungskostenordnung  
für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport  
(VwKostO-MdIS)\*<sup>1)</sup>**

**Vom 7. Juni 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

**Anlage**

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

sungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. November 2009 (GVBl. I S. 462)<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

Der Minister der Finanzen  
Dr. Schäfer

<sup>\*)</sup> FFN 305-70

<sup>1)</sup> Die in der Anlage aufgeführte Gebührennummer 441 dient der Umsetzung des Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

<sup>2)</sup> Hebt auf FFN 305-64

## Anlage zu § 1

## Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Abnahme einer Versicherung an Eides statt.....	641
Akteneinsicht zur Schadensregulierung .....	573
Alarmierung der Polizei .....	53
Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden .....	5
Auskunft nach dem Personenstandsgesetz .....	654, 655, 656
Ausspielungen .....	431
Beglaubigungen und Bescheinigungen nach dem Personenstandsgesetz .....	643, 644
Begründung einer Lebenspartnerschaft.....	63
Bescheinigungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden .....	572
Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz.....	642, 643
Bestattungswesen.....	41
Brandschutz .....	59
Ehefähigkeitszeugnis.....	62
Eheschließung .....	61
Einsätze bei Veranstaltungen.....	511
Einsätze wegen Ansammlungen.....	512
Einwohnermeldewesen .....	42
Enteignungsrechtliche Angelegenheiten.....	1
Ersatzvornahme.....	544
Europäischer Feuerwaffenpass .....	742
Falschalarm.....	531
Feiertagsrecht.....	2
Freiheitsentziehungsgesetz .....	575
Friedhofswesen.....	41
Fundrecht.....	47
Gefährliche Hunde.....	45
Gefährliche Tiere.....	546
Geldwäschegesetz.....	8
Kampfmittelräumdienst .....	574
Lotterien .....	431
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten .....	4
Personenstandsurkunden .....	65
Personenstandswesen .....	6
Polizeigewahrsam .....	5622
Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge .....	5623
Rettung von Menschen .....	571
Ruhestörungen .....	5612
Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden.....	58
Schlichtung von Streitigkeiten.....	5611
Schießstätten.....	73
Sicherstellung .....	542
Sperrzeit.....	44
Spielbanken.....	432
Spielvermittler .....	4315
Sportwetten.....	431
Stiftungsrecht.....	32

Titel, Orden und Ehrenzeichen .....	48
Tötung eines Tieres .....	547
Transport von Personen .....	5621
Transportbegleitung.....	52
Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme .....	541
Unmittelbarer Zwang.....	545
Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition.....	74
Vereinsrecht.....	31
Verkehrsmaßnahmen, polizeiliche.....	526
Verpflegung durch polizeieigene Küche.....	5624
Versammlungswesen .....	46
Verwahrung sichergestellter Gegenstände.....	543
Verwahrung von Gegenständen .....	55
Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat .....	5322
Waffenbesitzkarte .....	711
Waffenrechtliche Angelegenheiten .....	7
Waffenrechtliche Vorortkontrolle.....	765
Waffenschein .....	721

## Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Enteignungsrechtliche Angelegenheiten</b>		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Enteignungsgesetz (HEG)		
	Die für Amtshandlungen nach dem Hessischen Enteignungsgesetz festgesetzten Gebührensätze gelten auch für entsprechende Amtshandlungen aufgrund enteignungsrechtlicher Vorschriften in anderen Gesetzen.		
101	Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten nach § 9 Abs. 1 Satz 2		110 bis 550
102	Entscheidung über Ansprüche nach § 10 Abs. 5		110 bis 550
103	Planfeststellungsbeschluss nach § 14		440 bis 5 500
104	Verlängerung der Frist für die Ausführung des Vorhabens nach § 16 Abs. 3		55 bis 2 750
105	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 17		360 bis 2 900
106	Niederschrift über die Einigung nach § 27 Abs. 2 oder über die Teileinigung nach § 28 Abs. 1		440 bis 750
107	Entschädigungsfestsatzung aufgrund einer Teileinigung nach § 28 Abs. 2		360 bis 1 450
108	Enteignungsbeschluss nach § 30 Abs. 1 bis 4		550 bis 2 900
109	Teilenteignungsbeschluss nach § 30 Abs. 5		440 bis 2 900
110	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist nach § 31 Abs. 2		230
111	Ausführungsanordnung nach § 35		170
<b>2</b>	<b>Feiertagsgesetz</b>		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)		
21	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1		27 bis 825
22	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen nach § 14 Abs. 2		275 bis 1 100
<b>3</b>	<b>Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten</b>		
<b>31</b>	<b>Vereinsrecht</b>		
311	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)		82 bis 1 375
312	Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, nach § 33 Abs. 2 BGB		27 bis 550
313	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB		82 bis 1 375
314	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht		84

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>32</b>	<b>Stiftungsrecht</b> Amtshandlungen nach dem Hessischen Stiftungsgesetz		
321	Anerkennung oder Aufhebung einer Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach §§ 3 und 9		165 bis 3 300
322	Genehmigung einer Verfassungsänderung oder einer Zweckänderung einer Stiftung		165 bis 550
323	Aufsichtsmaßnahme nach § 12 Abs. 1, §§ 13, 15 oder 16, soweit diese durch einen Verstoß gegen stiftungsrechtliche Vorschriften veranlasst ist	nach Zeitaufwand	
324	Bescheinigung über die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs einer Stiftung		84
325	Amtshandlungen bei Stiftungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen		gebührenfrei
<b>4</b>	<b>Ordnungsrechtliche Angelegenheiten</b>		
<b>41</b>	<b>Friedhofs- und Bestattungswesen</b> Amtshandlungen nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)		
411	Erlaubnis zur Anlegung und Benutzung einer Begräbnisstätte außerhalb der öffentlichen Friedhöfe nach § 4 Abs. 2		275 bis 1 750
412	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Benutzung von Leichenhallen nach § 17 Abs. 2		11 bis 44
413	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot, Leichen öffentlich auszustellen, oder Gestattung der Bestattung ohne Sarg nach § 18 Abs. 2		11 bis 44
414	Prüfung der Zulässigkeit einer Erdbestattung nach § 19 Abs. 1 oder einer Feuerbestattung nach § 20 Abs. 1		11 bis 44
415	Erlaubnis zur Beisetzung der Aschereste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes nach § 20 Abs. 3 Satz 2		55 bis 550
416	Erteilung eines Leichenpasses nach § 22 Abs. 3		27
417	Genehmigung einer Ausnahme von der Pflicht, zur Leichenbeförderung nur solche Personenkraftwagen zu benutzen, die hierfür eingerichtet sind und nur zu diesem Zweck verwendet werden, nach § 25 Abs. 2		27
418	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder Urne nach § 26 Abs. 2 und 3		55 bis 550
<b>42</b>	<b>Einwohnermeldewesen</b> Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG)		
421	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2		
4211	bis 13 Einwohner	je Einwohner	8
4212	14 bis 50 Einwohner		115
4213	51 bis 100 Einwohner		168
4214	über 100 Einwohner		225

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
422	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2, § 34a und Datenübermittlung nach § 31 an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht,		
4221	wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt	je Einwohner	8
4222	wenn sie als automatisierte Melderegisterauskunft oder automatisierte Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 und 2, § 34a oder § 31, auch aufgrund von automatisierten Abrufverfahren, erfolgt	je Einwohner	4,50
423	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, deren Erteilung oder Übermittlung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner	27 bis 82
424	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohner	55 bis 330
425	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3, Melderegisterauskunft nach § 35 und Datenübermittlung über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1 Satz 5		
4251	Auskunftserteilung	je Auskunft	27 bis 550
4252	Datenübermittlung	je Übermittlung	27 bis 550
4253	Neben der Gebühr nach Nr. 4251 und 4252 sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen		in voller Höhe
426	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen zu nicht wirtschaftlichen Zwecken an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe		gebührenfrei
427	Meldebescheinigung (zum Beispiel Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	je Bescheinigung	8
4271	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Bescheinigung	27 bis 82
4272	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 5		gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>43</b>	<b>Glücksspiele und Spielbanken</b>		
<b>431</b>	<b>Glücksspiele (Lotterien, Ausspielungen und staatliche Sportwetten)</b> Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG) und dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)		
4311	Erlaubnis für das Veranstalten oder Vermitteln einer Lotterie, Ausspielung oder staatlichen Sportwette nach § 9 Abs. 1 HGlüG und nach § 4 Abs. 1 GlüStV		
43111	für die ersten 50 Millionen Euro Spielkapital	2,5 v. T. des Spielkapitals	mindestens 100
43112	für die weiteren 50 Millionen Euro Spielkapital zusätzlich	1,5 v. T. des Spielkapitals	
43113	für das über 100 Millionen Euro hinausgehende Spielkapital zusätzlich	0,5 v. T. des Spielkapitals	
4312	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 4311		
43121	bei gleichbleibendem Spielkapital		50 bis 10 000
43122	bei Erhöhung des Spielkapitals		100 bis 20 000
	Spielkapital im Sinne der Nr. 4311 bis 43122 ist die für die Dauer der Erlaubnis erwartete Summe der Einsätze in Hessen.		
4313	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird		gebührenfrei
4314	Erlaubnis zum Betreiben einer Annahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle nach § 10 Abs. 8 HGlüG oder zum Betrieb einer örtlichen Verkaufsstelle nach § 11 Abs. 2 und 3 HGlüG		50 bis 1 000
4315	Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler nach § 15 Abs. 1 HGlüG und den § 4 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 GlüStV		200 bis 2 000
4316	Amtshandlungen im länder einheitlichen Verfahren nach § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GlüStV		
43161	Änderung der Konzession nach § 4a oder der Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 Satz 2 GlüStV		500 bis 20 000
43162	Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Erteilung einer Konzession nach § 4a oder einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 2 Satz 2 GlüStV	nach Zeitaufwand	höchstens 20 000
4317	Amtshandlungen der Glücksspielaufsicht nach dem Glücksspielstaatsvertrag außerhalb des länder einheitlichen Verfahrens		
43171	Anordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2	je Anordnung	20 bis 3 000
43172	Untersagung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4		600 bis 20 000
<b>432</b>	<b>Spielbankgesetz</b> Amtshandlungen nach dem Hessischen Spielbankgesetz		
4321	Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank nach § 3 Abs. 1		6 000 bis 20 000



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
4322	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank		500 bis 10 000
4323	Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, das aufgrund der Spielbankerlaubnis einer Genehmigungspflicht unterliegt		500 bis 7 500
<b>44</b>	<b>Sperrzeit</b>  Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrV)		
441	Aufhebung der Sperrzeit für ein Gaststätten-gewerbe oder eine öffentliche Vergnügungs-stätte nach § 4	nach Zeitaufwand	höchstens 1 650
442	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für ein Gaststätten-gewerbe oder eine öffentliche Vergnügungs-stätte nach § 4	je Anordnung	112
443	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3		gebühren- frei
<b>45</b>	<b>Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden</b>  Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehr-verordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)		
451	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1		82 bis 275
452	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2		55 bis 110
453	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2		55 bis 165
454	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3		27 bis 165
<b>46</b>	<b>Versammlungswesen</b>  Amtshandlungen nach dem Versammlungs-gesetz		
461	Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug nach § 2 Abs. 3	je Ermächtigung	56
<b>47</b>	<b>Fundrecht</b>  Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 % des Wertes	mindestens 6
<b>48</b>	<b>Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>  Amtshandlungen nach der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen		
481	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 1 Abs. 1 Nr. 1		62
482	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3		112

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>5</b>	<b>Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden</b>		
<b>51</b>	<b>Einsätze bei Veranstaltungen und wegen Ansammlungen</b>		
511	Einsätze bei Veranstaltungen, wenn die Veranstaltungen im überwiegend wirtschaftlichen Interesse stattfinden und mit den Einsätzen Ordnungsaufgaben erfüllt werden, die der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter obliegen	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 66
512	Einsätze wegen einer öffentlichen Ansammlung aufgrund eines Aufrufes oder dessen Weiterverbreitung in einem Sozialen Netzwerk, wenn die aufrufende oder den Aufruf weiterverbreitende Person die öffentliche Ansammlung schuldhaft herbeigeführt hat und die Behörde den die Ansammlung bildenden Personen eine Platzverweisung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt hat	nach Zeitaufwand	
<b>52</b>	<b>Transportbegleitung und andere mit Transporten zusammenhängende polizeiliche Verkehrsmaßnahmen</b>		
	Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, Transporten mit gefährlichen Gütern, Geld- und Werttransporten sowie andere polizeiliche Verkehrsmaßnahmen im Zusammenhang mit Transporten		
521	Begleitung mit einem Kraftfahrzeug sowie Hin- und Rückfahrt des Kraftfahrzeuges	nach Zeitaufwand	
522	Begleitung mit einem Boot sowie Hin- und Rückfahrt des Bootes		
5221	bis 110 kW (150 PS)	je ¼ Stunde	50
5222	über 110 kW (150 PS)	je ¼ Stunde	63
523	Begleitung mit einem		
5231	Hubschrauber sowie Hin- und Rückflug des Hubschraubers	je ¼ Stunde	650
5232	Flächenflugzeug sowie Hin- und Rückflug des Flächenflugzeugs	je ¼ Stunde	150
524	Begleitung ohne Dienstfahrzeuge		
5241	Begleitung je Bediensteter	nach Zeitaufwand	
5242	Fahrt zum und Rückfahrt vom Transport		
52421	je Begleitperson	nach Zeitaufwand	
52422	je Fahrer	nach Zeitaufwand	
52423	Fahrtstrecke	je Fahrzeug und je km	0,65
525	Ausfall eines Transports, ohne dass die Polizei rechtzeitig davon unterrichtet und deshalb eingesetzt worden ist	Nr. 5242 bis 52423 und Nr. 527	
526	Durchführung einer Verkehrsregelung bei Transporten mit Personal und Fahrzeugen, welche noch nicht durch Nr. 521 bis 52423 erfasst sind	nach Zeitaufwand	
527	Wartezeiten der Fahrzeugbesatzung oder der Begleitperson, die die Polizei nicht zu vertreten hat, wenn eine viertel Stunde überschritten ist	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
528	Begleitung von Kunsttransporten und Transporten kulturell oder historisch wertvoller Gegenstände einschließlich Wartezeiten, wenn der Absender oder Empfänger der Gegenstände eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet ist oder der Absender oder der Empfänger die Gegenstände ohne Gewinnabsicht im Bundesgebiet der Öffentlichkeit zugänglich macht		gebührenfrei
<b>53</b>	<b>Polizeieinsatz bei Alarmierung</b>		
531	Polizeieinsatz bei Falschalarm		
5311	Auslösung einer Alarm-, Gefahrenmelde-, Signal-, Warn- oder Notrufanlage, eines Notrufsystems oder einer vergleichbaren Anlage oder eines vergleichbaren Systems einschließlich technischer Störungen oder Unterbrechungen des Übertragungsweges zur Alarmweiterleitung, wenn von der Polizei Anhaltspunkte für eine Straftat oder eine Gefahrenlage nicht festgestellt werden  Hat der Betreiber der Anlage oder des Systems die Entgegennahme von Alarmen einem Dritten (Bewachungsgewerbe, Notruf- und Serviceleitstelle, Interventionsstelle, Servicezentrale oder vergleichbare Stelle) übertragen und hat dieser den Alarm an die Polizei weitergeleitet, ist der Dritte Kostenschuldner.	je Einsatz	200
5312	Wie Nr. 5311, wenn die Alarmmeldung mit automatischen Einrichtungen oder Geräten an die Notrufnummer 110 oder an eine andere Telekommunikationseinrichtung der Polizei weitergeleitet wurde	je Einsatz	200
532	Polizeieinsatz bei		
5321	grob fahrlässiger Alarmierung oder grob fahrlässiger Veranlassung einer Alarmierung	je Einsatz	200
5322	missbräuchlicher Alarmierung oder Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 200
5323	einer ursprünglich berechtigten Alarmierung oder Mitteilung einer Gefahrenlage nach Wegfall des Einsatzgrundes, der Einsatz jedoch fortgesetzt werden musste, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall der Gefahrenlage nicht nachgekommen wurde; gebührenpflichtig ist der Einsatz ab dem Zeitpunkt einer möglichen Benachrichtigung	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 200
533	Bei Nr. 531 bis 5321 sind Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen mit der Gebühr abgegolten.		
534	Die Regelung nach Konzessionsverträgen bleibt unberührt.		
<b>54</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)</b>		
541	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8	nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 60
542	Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand		
5421	bis zu ¼ Stunde		gebührenfrei
5422	über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	60

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5423	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	
543	Verwahrung sichergestellter Gegenstände	Nr. 55 bis 559	
544	Ersatzvornahme nach § 49	nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 60
545	Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 52 bei einem Zeitaufwand		
5451	bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	60
5452	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	
5453	Anwendung unmittelbaren Zwanges 1. im Zusammenhang mit a) der Rettung von Menschen (Nr. 571), soweit die Amtshandlung gebührenfrei ist, b) Maßnahmen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkohol- süchtiger Personen (Nr. 575), c) der Durchsetzung von Räumungsverfügun- gen, wenn der Betroffene aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage war, den Ver- waltungsakt zu befolgen, d) einem Einsatz bei Familienstreitigkeiten, wenn dieser kostenfrei ist (Nr. 561); 2. in Bagatellfällen, wenn der unmittelbare Zwang mit nur geringem polizeilichen Auf- wand angewendet wird; dies gilt nicht für das Wegtragen von Personen		gebühren- frei
546	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot der nicht gewerbsmäßigen Haltung eines gefährlichen Tieres einer wild lebenden Art nach § 43a Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand	
547	Anordnung der Tötung eines Tieres nach § 42 Abs. 4		27 bis 275
55	<b>Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände des Landes; bei nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beschlagnahmten Gegenständen jedoch erst nach deren Freigabe</b>		
551	ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor	je Tag	2
552	ein Kraftrad	je Tag	4
553	ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	je Tag	8
554	ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzug- maschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen	je Tag	16
555	ein Motor- oder Segelboot	je Tag	8
556	ein sonstiges Wasserfahrzeug	je Tag	4
557	sonstige Sachen	je Tag und je 0,5 qm Stellfläche	0,80
558	Die Mindestgebühr je gebührenpflichtiger Verwahrung beträgt		20
559	Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Versammlungen oder einer Fundsache, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwal- tungsaufwand der Polizeibehörden verursacht		gebühren- frei

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>56</b>	<b>Polizeieinsatz bei Streitigkeiten, bei Ruhe- störungen und polizeiliche Gewahrsamnahme</b>		
<b>561</b>	<b>Polizeieinsatz bei Streitigkeiten und Ruhestörungen</b>		
5611	Schlichtung von Streitigkeiten durch mehr als ein einmaliges Einschreiten der Polizei inner- halb von vierundzwanzig Stunden für jedes Einschreiten oder wenn zur Beendigung der Streitigkeiten mehr als zwei Beamte erforderlich sind	je Fußstreife je Streifenfahr- zeug einschließ- lich Fahrzeug- besatzung	70 125
5612	Polizeieinsatz bei Ruhestörungen, wenn mehr als ein einmaliges Einschreiten der Polizei innerhalb von vierundzwanzig Stunden erfolgt, für jedes Einschreiten oder wenn die Ruhe- störung beim ersten Einschreiten von dem Störer nicht beendet wird	je Fußstreife je Streifenfahr- zeug einschließ- lich Fahrzeug- besatzung	70 125
5613	Bei Nr. 561 bis 5612 sind Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen mit der Gebühr abgegolten.		
<b>562</b>	<b>Polizeiliche Gewahrsamnahme von verantwort- lichen Personen nach § 32 HSOG</b>		
5621	Transport		
56211	Transport von Personen	je Person	50
56212	Die Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen sind mit der Gebühr abge- golten.		
56213	Transport von hilfsbedürftigen Personen mit Ausnahme von Betrunkenen und Süchtigen		gebühren- frei
5622	Polizeigewahrsam		
56221	bis zu 6 Stunden		45
56222	über 6 Stunden	je weitere 6 Stunden	8
5623	Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge	nach Zeitaufwand	
5624	Verpflegung durch polizeieigene Küche	je Mahlzeit	3 bis 9
<b>57</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden</b>		
<b>571</b>	<b>Rettung von Menschen</b>		
5711	Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, soweit nicht die in Nr. 5712 genannten Voraus- setzungen vorliegen		gebühren- frei
5712	Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, wenn die den Einsatz veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt worden ist oder der Einsatz deshalb notwendig geworden ist oder fortgesetzt werden musste, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall der Gefahrenlage nicht nachgekommen wurde	nach Zeitaufwand	
5713	Bei einem Einsatz zur Verhinderung eines Suizids gilt die Gefahr nicht als vorsätzlich im Sinne der Nr. 5712 herbeigeführt.		
5714	Auslagen sind bei gebührenfreien Amtshand- lungen nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		
<b>572</b>	<b>Bescheinigungen</b>		
5721	Ausstellung von Bescheinigungen zu aus- schließlich zivilrechtlichen Zwecken	je Bescheinigung	14 bis 550
5722	einfache schriftliche Bescheinigung		kostenfrei

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>573</b>	<b>Akteneinsicht zur Schadensregulierung</b>		
5731	Gewährung von Akteneinsicht durch Übersendung einer Kopie der bei der Polizei entstandenen Unfallakte an Unfallbeteiligte oder Versicherungen durch die Polizeibehörde		12
<b>574</b>	<b>Kampfmittelräumdienst</b>		
5741	Auswertung von Luftbildern und fachliche Stellungnahme auf Anforderung		20
<b>575</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen</b>		
5751	Amtshandlungen nach § 10		gebührenfrei
5752	Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		
<b>58</b>	<b>Einsatz oder Bereitstellung der Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden bei kostenpflichtigen Amtshandlungen bei Berechnung nach Zeitaufwand (ohne Personal- und Transportkosten)</b>		
<b>581</b>	<b>Einsatz oder Bereitstellung von Tieren oder Sachen</b>		
5811	eines Diensthundes	je ¼ Stunde	2
5812	eines Dienstpferdes	je ¼ Stunde	4
5813	eines leichten Absperrgitters		
58131	bis zu drei Tagen		6
58132	für jeden weiteren Tag zusätzlich		3
5814	eines schweren Absperrgitters		
58141	bis zu drei Tagen		10
58142	für jeden weiteren Tag zusätzlich		4,50
5815	eines Tauchgerätes ohne Füllmaterial	je Tag	6
5816	einer sonstigen Sache	je Tag	1 bis 16
<b>582</b>	<b>Einsatz oder Bereitstellung von Fahrzeugen der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden</b>		
5821	eines Kraftrades, eines Personenkraftwagens, eines PKW-Kombis, eines Kleinbusses	je km	0,65
5822	eines Hubschraubers	je ¼ Stunde	600
5823	eines Flächenflugzeuges	je ¼ Stunde	100
5824	eines Bootes	je ¼ Stunde	12 bis 27
5825	eines sonstigen Fahrzeuges	je ¼ Stunde	6 bis 33
5826	Die in Nr. 5821 bis 5825 genannten Beträge werden als Auslagen erhoben.		
<b>59</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)</b>		
591	Verpflichtung zur Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
592	Zulassung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand	
593	Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand	
594	Überprüfung des Leistungsstandes einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
595	Zulassung einer Ausnahme zur Übertragung von Aufgaben einer öffentlichen Feuerwehr auf eine Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 7	nach Zeitaufwand	
596	Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 8	nach Zeitaufwand	
<b>6</b>	<b>Personenstandswesen</b>		
	<b>Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV)</b>		
<b>61</b>	<b>Eheschließung</b>		
611	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG,		
6111	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40
6112	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60
612	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV,		
6121	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		20
6122	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		30
613	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG		
6131	in den Amtsräumen		
61311	während der allgemeinen Öffnungszeiten		40
61312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		60
6132	außerhalb der Amtsräume		
61321	während der allgemeinen Öffnungszeiten		60
61322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		90
61323	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG		gebührenfrei
<b>62</b>	<b>Ehefähigkeitszeugnis</b>		
621	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG,		
6211	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40
6212	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60
6213	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist		gebührenfrei
622	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer		40
<b>63</b>	<b>Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>		
631	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 13 PStG,		
6311	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40
6312	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60
632	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV,		
6321	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		20
6322	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		30
633	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft		
6331	in den Amtsräumen		
63311	während der allgemeinen Öffnungszeiten		40
63312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		60

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6332	außerhalb der Amtsräume		
63321	während der allgemeinen Öffnungszeiten		60
63322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		90
63323	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG		gebührenfrei
<b>64</b>	<b>Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen</b>		
641	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 PStG		30
642	Beurkundung		
6421	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG		80
6422	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG		80
6423	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG		80
6424	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG		40
643	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		
6431	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1 PStG		20
6432	zur Namensangleichung nach § 43 Abs. 1 PStG		20
6433	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG		30
6434	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG		20
6435	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält		gebührenfrei
644	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV		10
<b>65</b>	<b>Personenstandsurkunden</b>		
651	Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV		
6511	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG		10
6512	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG		8
6513	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG		8



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6514	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		5
652	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG		gebühren- frei
653	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV		10
654	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG	nach Zeitaufwand	
655	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG		gebühren- frei
656	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG		gebühren- frei
<b>7</b>	<b>Waffenrechtliche Angelegenheiten</b>		
	Amtshandlungen nach dem Waffengesetz (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)		
<b>71</b>	<b>Erwerb und Besitz von Waffen und Munition</b>		
711	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte		
71101	für eine natürliche Person nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Waffe, sofern nicht eine Gebühr nach Nr. 71102 bis 711022 oder 71104 bis 71111 zu erheben ist		70
71102	für mehrere berechnigte Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe		
711021	für die erste Person		70
711022	für jede weitere Person		35
71103	für eine juristische Person nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe		75
71104	für Jäger nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG		
711041	in Verbindung mit § 13 Abs. 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Kurzwaffe		45
711042	in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Langwaffe		30
71105	für Sportschützen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG		
711051	in Verbindung mit § 14 Abs. 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe		45
711052	in Verbindung mit § 14 Abs. 3 WaffG	je Schusswaffe	45
711053	in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG		60
71106	für Brauchtumsschützen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe		45
71107	für Waffensammler nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 WaffG		240

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR	
1	2	3	4	
71108	für Erwerber einer Waffensammlung infolge Erbfalls nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 WaffG	nach Zeitaufwand	150	
71109	für Waffen- oder Munitionssachverständige nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 WaffG			
71110	für Erwerber von Schusswaffen infolge Erbfalls nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Schusswaffe		60	
71111	für Feuerwaffen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Waffe		60	
712	Eintragung oder Austragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte			
7121	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer weiteren Waffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG		45	
7122	Eintragung einer Berechtigung einer weiteren Person zum Erwerb und Besitz oder zum Besitz einer oder mehrerer in der Waffenbesitzkarte eingetragene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG		35	
7123	Eintragung einer Berechtigung zum Besitz einer weiteren Langwaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2 WaffG		15	
7124	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition für eine in der Waffenbesitzkarte eingetragene Schusswaffe nach § 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG		30	
7125	Eintragung einer erworbenen Waffe nach § 10 Abs. 1a WaffG, soweit die Eintragung nicht durch die bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte erhobene Gebühr abgegolten ist		15	
7126	Eintragung einer infolge Erbfalls erworbenen Schusswaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 WaffG		15	
7127	Eintragung oder Austragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 20 Abs. 6 WaffG		10	
7128	Eintragung eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2 WaffG		15	
7129	Austragung von berechtigten Personen, Waffen, Wechsel- oder Austauschläufen oder Wechseltrommeln nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG		je Person, Waffe, Lauf, Trommel	15
713	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte			
7131	aufgrund einer Änderung der verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 WaffG			30
7132	aufgrund einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 WaffG			150
714	Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition nach § 11 WaffG			20 bis 60
715	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 WaffG			50 bis 600

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
716	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines		
7161	für eine natürliche Person nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG		31
7162	für Munitionssammler nach § 10 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 WaffG		50 bis 180
7163	für Munitionssachverständige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 WaffG		50
<b>72</b>	<b>Führen und Schießen</b>		
721	Ausstellung eines Waffenscheines		
7211	für gefährdete Personen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 19 WaffG		100 bis 250
7212	für Bewachungsunternehmer und -personal nach § 10 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 WaffG		150 bis 300
722	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines		
7221	für gefährdete Personen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 19 WaffG		80 bis 150
7222	für Bewachungsunternehmer und -personal nach § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 WaffG		100 bis 250
723	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen an Wachpersonen nach § 28 Abs. 3 WaffG	je Person	50
724	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in den Waffenschein nach § 28 Abs. 4 WaffG		60
725	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG		50
726	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten nach § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WaffG		30 bis 200
<b>73</b>	<b>Schießstätten</b>		
731	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WaffG		200 bis 1 000
732	Regel- oder Sonderprüfung einer Schießstätte nach § 27 WaffG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 AWaffV		100 bis 500
<b>74</b>	<b>Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes</b>		
741	Erlaubnis oder Zustimmung zum Verbringen von Waffen oder Munition		
7411	in die Bundesrepublik Deutschland nach § 29 WaffG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 AWaffV		
74111	gegenüber gewerbsmäßigen Waffenherstellerinnen oder -herstellern oder Waffenhändlerinnen oder -händlern als allgemeine Zustimmung nach § 29 Abs. 2 WaffG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 AWaffV		80
74112	im Übrigen		20
7412	durch die Bundesrepublik Deutschland nach § 30 WaffG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 AWaffV		20
7413	aus der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 31 WaffG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 AWaffV		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
74131	gegenüber gewerbsmäßigen Waffenherstellerinnen oder -herstellern oder Waffenhändlerinnen oder -händlern als allgemeine Erlaubnis nach § 31 Abs. 2 WaffG		80
74132	im Übrigen		20
742	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition, Europäischer Feuerwaffenpass		
7421	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland		
74211	für den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 1 und 2 WaffG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 AWaffV		20
74212	für eine Person aus einem Drittstaat nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 4 WaffG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 AWaffV		20
7422	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der erstmaligen Eintragung von Waffen nach § 32 Abs. 6 WaffG		50
7423	Ein- oder Austragung von Waffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Abs. 6 WaffG		15
7424	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6 WaffG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 AWaffV		11
7425	Änderung der sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Abs. 6 WaffG		11
<b>75</b>	<b>Zulassung einer Ausnahme</b>		
751	von den Alterserfordernissen		
7511	allgemein oder für den Einzelfall nach § 3 Abs. 3 WaffG		50
7512	für das Schießen auf Schießstätten nach § 27 Abs. 4 WaffG		40
752	von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 WaffG		40 bis 150
753	für Veranstaltungen der Brauchtumpflege nach § 16 Abs. 2 WaffG		80
754	von der Blockierpflicht nach § 20 Abs. 7 WaffG	je Waffe	20
755	von den Beschränkungen des § 9 Abs. 1 AWaffV beim Schießen auf Schießstätten nach § 9 Abs. 2 AWaffV		70
756	von dem Verbot des Führens von Waffen auf öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG		40 bis 130
<b>76</b>	<b>Prüfungen, Überprüfungen, Anerkennungen und Gestattungen</b>		
761	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG		15 bis 60
762	Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Abs. 4 WaffG		20 bis 60
763	Abnahme einer Sachkundeprüfung nach § 7 Abs. 1 WaffG in Verbindung mit § 2 AWaffV		70 bis 250
764	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 WaffG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 AWaffV		500 bis 1500

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
765	Anlassbezogene Vorortkontrolle zur Prüfung der sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 3 WaffG		60 bis 300
766	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Abs. 5 bis 8 oder § 14 AWaffV		30 bis 150
767	Gestattung der Teilnahme am Lehrgang im Verteidigungsschießen nach § 23 Abs. 2 AWaffV		30 bis 150
<b>77</b>	<b>Anordnungen, Untersagungen, Sicherstellung und Einziehung</b>		
771	Anordnung		
7711	der Vorlage eines Zeugnisses über die Eignung nach § 6 Abs. 2 WaffG		50 bis 100
7712	zur Abwehr von Gefahren nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 WaffG		20 bis 600
7713	zur Kennzeichnungspflicht nach § 25 Abs. 2 WaffG		20 bis 50
7714	zur Aufbewahrung nach § 36 Abs. 6 WaffG		20 bis 150
7715	nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder § 40 Abs. 5 Satz 2 WaffG		gebührenfrei
7716	nach § 39 Abs. 3 oder § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 WaffG		20 bis 150
772	Untersagung		
7721	nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 WaffG		50 bis 400
7722	nach § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 2 oder § 25 Abs. 1 AWaffV		40 bis 300
773	Sicherstellung von Gegenständen nach § 37 Abs. 1 Satz 2, § 40 Abs. 5 Satz 2 oder § 46 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1 WaffG		20 bis 150
774	Einziehung und Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen nach § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 oder § 46 Abs. 5 Satz 1 WaffG		20 bis 150
<b>78</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
781	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu der die berechnigte Person Anlass gegeben hat, nach § 45 WaffG		40 bis 500
782	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene, unlesbar oder anderweitig unbrauchbar gewordene waffenrechtliche Erlaubnis		25 bis 120
783	Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene waffenrechtliche Erlaubnis (sofern Platz nicht ausreicht)		5 bis 60
784	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 Satz 1 oder § 56 WaffG		gebührenfrei
785	Amtshandlungen in Bezug auf Waffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von öffentlichen Bediensteten verwendet werden		gebührenfrei
<b>8</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Geldwäschegesetz</b>		
81	Prüfung der Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 16 Abs. 1, soweit der Verpflichtete hierzu besonderen Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	
82	Maßnahme oder Anordnung zur Sicherstellung der Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen oder Untersagung der Geschäfts- oder Berufsausübung nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
83	Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zur Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 9 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
84	Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand	
85	Anordnung und Bestimmung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 1 und 2	nach Zeitaufwand	
86	Bestimmung, von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten absehen zu können, nach § 9 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand	

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung  
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
im Geschäftsbereich des Sozialministeriums\*)**

Vom 7. Juni 2013

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 27. November 2007 (GVBl. I S. 823), geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ wird das Wort „ist“ gestrichen.

2. In Nr. 1 und 2 wird vor dem Wort „das“ jeweils das Wort „ist“ eingefügt.

3. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 121 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden,“

4. Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. § 26 Abs. 1 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Sozialminister  
Grüttner

\*) Ändert FFN 90-12

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Bodenmanagement\*)**  
**Vom 3. Juni 2013**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ämter für Bodenmanagement vom 28. Dezember 2004 (GVBl. I S. 558, 2005 I S. 12), geändert durch Verordnung vom 11. Novem-

ber 2009 (GVBl. I S. 453), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „werden“ durch „können“ ersetzt und nach dem Wort „eingrichtet“ das Wort „werden“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juni 2013

Der Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung  
Florian Rentsch

\*) Ändert FFN 363-33



**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz  
und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes\*)**

Vom 3. Juni 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Hessische Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 27. September 2006 (GVBl. I S. 534), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2010 (GVBl. I S. 348), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)“ durch „24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der nach § 6 Abs. 1 festgelegten Frist.“
3. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juni 2013

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Puttrich

\*) Ändert FFN 89-31

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die  
Durchführung der Luftrettung zuständigen Landesbehörde nach dem  
Hessischen Rettungsdienstgesetz 1998\*)**

**Vom 6. Juni 2013**

Aufgrund des § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet der Sozialminister im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Durchführung der Luftrettung zuständigen Landesbehörde nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz 1998 vom

23. Juni 1999 (GVBl. I S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2008 (GVBl. I S. 810), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „1998“ durch „(Zuständigkeitsverordnung – Luftrettung)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2018“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 2013

Der Hessische Sozialminister  
Grüttner

\*) Ändert PFN 351-54

**Veröffentlichung  
des Präsidenten des Hessischen Landtags über die Beträge der Entschädigungen  
der Abgeordneten und von Leistungen nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz  
zum 1. Juli 2013\*)**

**Vom 25. Juni 2013**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 6 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird Folgendes veröffentlicht:

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 3 HessAbgG hat das Hessische Statistische Landesamt dem Präsidenten des Landtags die prozentuale Veränderung der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 HessAbgG ermittelten Einkommensentwicklung in Hessen sowie die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres mitzuteilen. Die Entschädigungen der Abgeordneten und Leistungen nach dem HessAbgG werden an die Einkommensentwicklung und die Preisentwicklung in Hessen angepasst.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamtes wird – wobei die Veränderungen im Jahr 2012 gegenüber 2011 heranzuziehen sind – die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung mit 0,99 v.H. beziffert.

Gemessen am Verbraucherpreisindex für Hessen betrug die durchschnittliche

Veränderungsrate des abgelaufenen Jahres 2 v.H.

Demnach betragen ab 1. Juli 2013

- die Grundentschädigung  
(§ 5 Abs. 1 Satz 2 HessAbgG) 7.366 €
- der steuerpflichtige Auszahlungsbetrag der Grundentschädigung  
(§ 5 Abs. 2 Satz 2 HessAbgG)  
sowie das Übergangsgeld  
(§ 9 Abs. 1 Satz 1 HessAbgG) 7.346 €
- die steuerpflichtigen Auszahlungsbeträge der nicht versorgungsfähigen Amtszulagen für den Präsidenten des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden 3.673 €  
sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten  
(§ 5 Abs. 2 Satz 3 HessAbgG) 1.837 €
- die Kostenpauschale  
(§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 HessAbgG) 574 €

Darüber hinaus hat eine Erhöhung finanzielle Auswirkungen, soweit die Berechnung von Versorgungsleistungen nach Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts an der Anpassung zu bemessen ist. Zu den Übergangsregelungen nach Maßgabe des § 38a Abs. 1 HessAbgG wird darauf hingewiesen, dass es sich um die 7. Anpassung handelt.

Wiesbaden, den 25. Juni 2013

Der Präsident des Hessischen Landtags

Kartmann

\*) Zu FFN 12-11

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 14 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

Druck: Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.